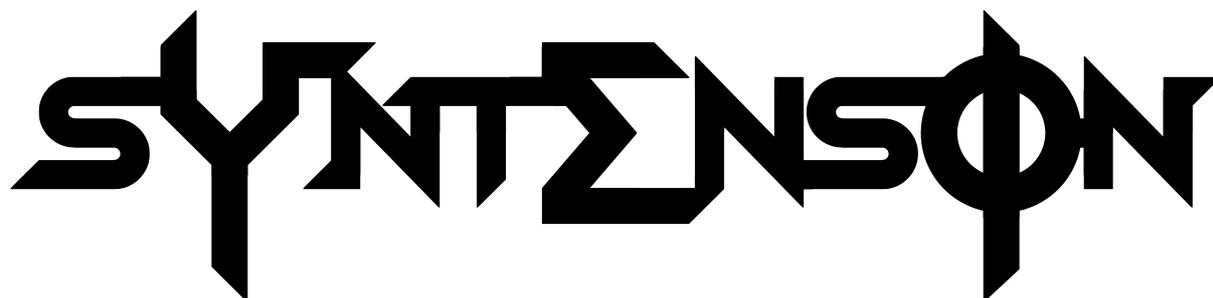


SYNTENSION



## Gastspielvertrag

Veranstaltungsort: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

Anzahl Bandmitglieder: \_\_\_\_\_

Anzahl Crewmitglieder: \_\_\_\_\_

<u>Inhalt:</u>	1 - Allgemeiner Teil	Seite 02
	2 - Event Rider	Seite 04
	3 - Catering Rider	Seite 07
	4 - Technical Rider	Seite 09
	5 - Allgemeine Geschäftsbedingungen	Seite 12

Bandkontakt: Daniel Büttner  
Oberlauengasse 12  
07743 Jena  
  
0157 / 355 94 231  
syntension@gmail.com

## 1 - Allgemeiner Teil

Die Vertragsparteien werden nachfolgend als „Band“ und „Veranstalter“ genannt.

### § 1 Verschwiegenheitsklausel

Beide Vertragspartner vereinbaren Stillschweigen über die getroffenen vertraglichen Vereinbarungen zu halten. Dies betrifft vor allem Bestandteile der einzelnen Rider und die Gage der Band für die Veranstaltung. Dies schließt eine mündliche, schriftliche, elektronische und ähnliche Weitergabe dieser Informationen an Dritte, sowie eine Publizierung mit ein.

### § 2 Vertragsgegenstand

Der Veranstalter verpflichtet die Band zu einem Gastspiel. Genauere Arrangements sind in den jeweiligenRIDERN zu finden. Die Rider sowie die AGB sind fester Bestandteil dieses Vertrages. Bei Nichteinhaltung führen diese zum Erlöschen des Auftrittes der Band. Die einzelnen Rider sollen zum positiven Gelingen der Veranstaltung beitragen und sollen als Arbeitsgrundlage für den Veranstalter und die Band dienen. Änderungen im beiderseitigen Einvernehmen bedürfen der Schriftform.

### § 3 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein, so soll das die Gültigkeit der Vertragsbedingungen im Übrigen nicht beeinträchtigen. Die Parteien sind verpflichtet, zusammenzuwirken, um die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Einzelne Punkte können im beiderseitigen Einverständnis gestrichen werden. Hierzu sind diese Punkte durchzustreichen und mit den Unterschriften beider

## SYNTENSION

Vertretungsberechtigten der Vertragsparteien zu versehen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Gültigkeit halber der Schriftform. Die Rechtsbeziehung dieses Vertrages unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

### § 4 Wirksamkeit

Der Vertrag gilt als zustande gekommen, wenn er bis zum \_\_\_\_20\_\_ von beiden Vertragspartnern unterschrieben wurde und beide ein Exemplar vollständig und unterschrieben vorliegen haben.

### § 5 Vertragsaufhebung durch Verpflichtung gegenüber Dritten.

Sollte die Musikgruppe nach Abschluss dieses Vertrages Angebote und Vertragsmöglichkeiten für Fernsehen/Rundfunk/Filmproduktion erhalten, wird sie mit der Maßgabe von dem ursprünglichen Vertrag entbunden, dass zu gleichen Konditionen zu einem späteren und von beiden Seiten abzustimmenden Zeitpunkt ein Ersatzgastspiel stattfindet. Selbiges gilt für Supportangebote/Verträge für bekannte Gruppen.

---

Ort / Datum

---

Unterschrift Vertreter Band

---

Ort / Datum

---

Unterschrift Veranstalter

## 2 - Event Rider

Der Veranstalter verpflichtet die Band für ein Gastspiel.

Ort: \_\_\_\_\_

Zeit: \_\_\_\_\_

Spieldauer: \_\_\_\_\_

Ankunft der Band: \_\_\_\_\_

Soundcheck: \_\_\_\_\_

Beginn Aufbau der Technik: \_\_\_\_\_

### Soundcheck

Der Soundcheck soll mindestens zwei Stunden vor Publikumseinlass stattfinden. Der Veranstalter verpflichtet sich die angegebenen Zeiten einzuhalten. Folgende Person ist für die Konzertdurchführung am Konzerttag anwesend und vom Veranstalter entscheidungsbefugt beauftragt:

#### Ansprechspartner vor Ort

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Tel.-Nummer: \_\_\_\_\_

Handynummer: \_\_\_\_\_

#### Notfallnummern

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Tel.-Nummer: \_\_\_\_\_

Handynummer: \_\_\_\_\_

## SYNTENSION

### Gage

Die garantierte Gage beträgt \_\_\_\_\_ €. Der Veranstalter zahlt den hälftigen vereinbarten Betrag 10 Tage vor der gebuchten Veranstaltung auf folgendes Konto ein:

Kontoinhaber: \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_

Den restlichen Betrag zahlt der Veranstalter dem Vertreter der Band nach Auftrittsende in bar aus.

### Gästeliste/Freikarten

Der Veranstalter stellt der Band \_\_\_\_\_ Freikartenplätze bzw. Gästelistenplätze zur freien Verfügung. Die Plätze sind personengebunden und werden vor Beginn des Soundchecks dem Veranstalter übergeben. Bandmitglieder und Crew sowie \_\_\_\_\_ weitere Personen erhalten einen Backstagepass, der durch den Veranstalter definiert werden muss.

### Künstlerische Gestaltung des Gastspiels

Die Band trägt die alleinige künstlerische Verantwortung und entscheidet selbst über Ausgestaltung und Darbietung ihres Programms. Ein Eingriff des Veranstalters ist nur zulässig, wenn geltendes Recht verletzt wird.

### Presse

Akkreditierten Pressevertretern ist unentgeltlich Einlass zu gewähren. Der Veranstalter verpflichtet sich der Band nach dem Gastspiel eine Zusammenstellung der öffentlichen Pressemitteilungen und Kritiken zuzusenden.

Bild-u. Tonaufnahmen

Bild-u. Tonaufnahmen sind lediglich im Einvernehmen der Band zulässig.

Werbung

Der Veranstalter übernimmt Werbung, Pressemitteilung, Plakatierung für das Gastspiel, sowie die hierfür anfallenden Kosten. Die Band stellt dem Veranstalter dazu eine Pressemappe zur Verfügung und steht gern beratend zur Seite.

Merchandising

Der Veranstalter gestattet der Band bzw. deren Crewmitglied, Merchandising ohne Gebühren in angemessenem Umfang. Der Veranstalter stellt eine Verkaufsfläche von ca. 1,50 m x 0,80 m in der Nähe eines Stromanschlusses im Veranstaltungsraum zur Verfügung.

Dieser Event-Rider ist Bestandteil des Vertrages.

\_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
Datum

Dieser Rider wird als rechtskräftiger Bestandteil des Gastspielvertrags der Band durch die hiermit geleistete Unterschrift des Veranstalters genehmigt.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Veranstalter

\_\_\_\_\_  
Name Veranstalter in  
Druckbuchstaben

### 3 - Catering Rider

Der Veranstalter stellt der Band und seiner Crew nichtalkoholische Getränke in ausreichender Menge zur Verfügung (ca. 3l pro Kopf).

#### Im Einzelnen für die Band:

Roy Burkhardt \_\_\_\_\_

Alexander Rauhut \_\_\_\_\_

Manuel Doppel \_\_\_\_\_

Daniel Büttner \_\_\_\_\_

Gilbert Heyne \_\_\_\_\_

#### Für die Crew:

\_\_\_\_\_ (Technical Support) \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ (Technical Support) \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ (Merchandise) \_\_\_\_\_

andere Helfer \_\_\_\_\_

Bier in ausreichender Menge sollte außerdem frei zur Verfügung stehen.

Auf eine Lebensmittelallergie (Kiwi - Roy Burkhardt) muss geachtet werden.

#### Verpflegung

Der Veranstalter stellt für die Band vor dem Soundcheck eine warme Mahlzeit zur Verfügung. Sollte der Umfang der Veranstaltung länger als drei Stunden in Anspruch nehmen, stellt der Veranstalter ein ausgewogenes kaltes Buffet.

### Unterkunft

Befindet sich der Veranstaltungsort mehr als 100 km vom Heimatort der Band (hier gerechnet von 07743 Jena), stellt der Veranstalter eine geeignete Unterkunft für die Band und ihre Crew. Sollte der Auftritt der Band nach 24.00 Uhr beginnen, gilt das Gleiche. Geeignete Unterkünfte sind minimal Fremdenzimmer mit Duschköglichkeit auf den Zimmern, mit Frühstücksangebot. Wenn der Veranstalter keine geeignete Unterkunft findet, sucht die Band sich eine Unterkunft und stellt sie dem Veranstalter in Rechnung. Der Veranstalter bezahlt dann bei Ankunft der Band die Unterkunft.

### Backstagebereich

Der Veranstalter stellt in unmittelbarer Nähe der Band und der Crew eine saubere, abschließbare Garderobe oder ähnliches zur Verfügung. Wenn dies die Örtlichkeiten nicht hergeben oder die Garderobe mit anderen Künstlern geteilt werden muss, stellt der Veranstalter zumindest eine abschließbare Möglichkeit, sodass die persönlichen Sachen der Band und Crew gesichert sind.

Dieser Catering-Rider ist Bestandteil des Vertrages.

\_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
Datum

Dieser Rider wird als rechtskräftiger Bestandteil des Gastspielvertrags der Band durch die hiermit geleistete Unterschrift des Veranstalters genehmigt.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Veranstalter

\_\_\_\_\_  
Name Veranstalter in  
Druckbuchstaben

## 4 - Technical Rider

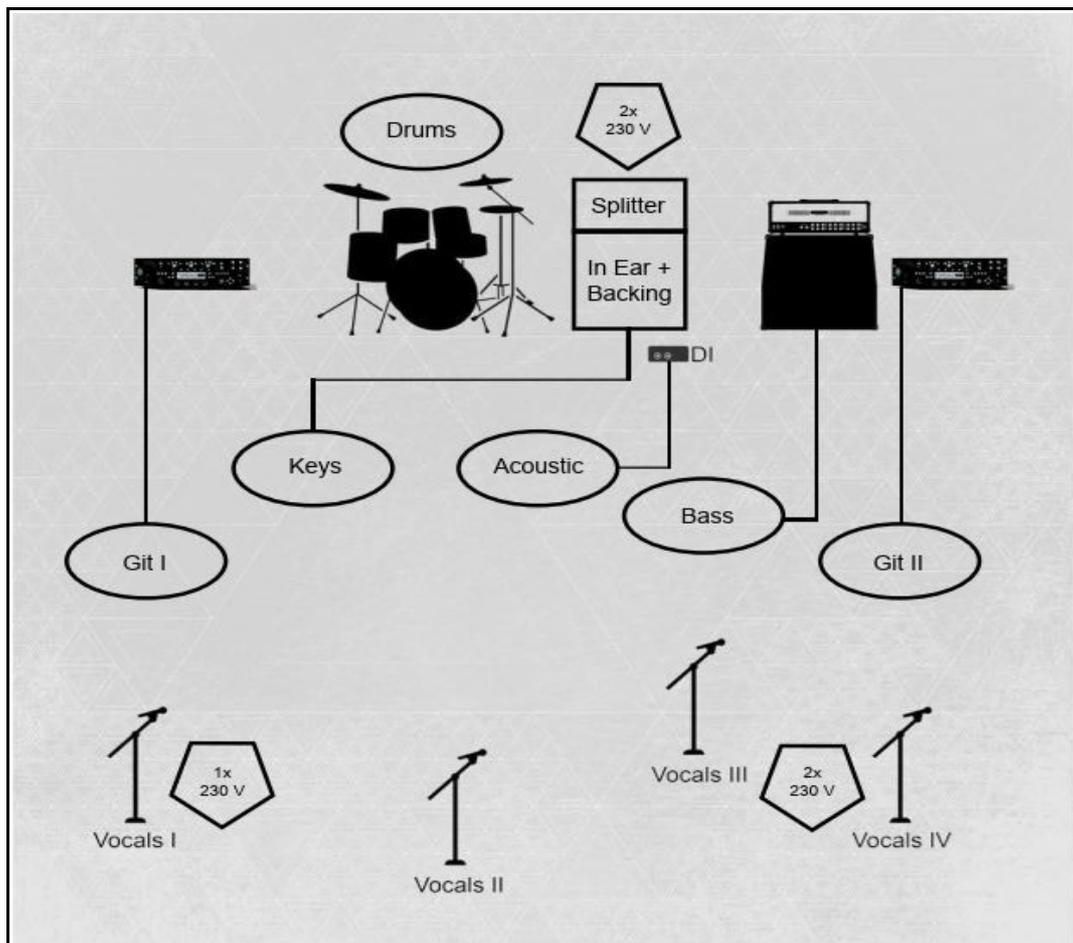
### Strom

2 getrennte Phasen 230V (nach Licht und Ton getrennt) mit mindestens 16A in unmittelbarer Bühnennähe und ausreichenden Verteilungsmöglichkeiten. [Stromkreise müssen DIN-VDE konform und durch RCD abgesichert sein]

### Stromverteilung

2x Amp Bass  
4x Amp Gitarre  
1x Drums

### Stage-Plan



## SYNTENSION

### Mischpult

24/4/2 oder größer.

Positionierung: mittig vor der Bühne, im Hörbereich des Publikums.

### Monitoring

Die Band nutzt ein eigenes Monitoring-Rack. Bühnenmonitorwege sind optional und werden nicht benötigt. Alle notwendigen Signalwege werden vom Monitorrack aus 1:1 gesplittet.

Direktweg = FOH

Galvan. Getrennter Link = Monitoring

Das FOH-Mischpult muss bei Bedarf die 48V-Speisung übernehmen können.

### Near Fill

Da Saiteninstrumente nur über die PA gehört werden, ist ein Near Fill für Zuschauer nahe der Bühne sinnvoll.

### Kanalbelegung (Vorschlag)

<b>01</b>	Kick	<b>11</b>	Guitar I
<b>02</b>	Snare	<b>12</b>	Guitar II
<b>03</b>	Tom I	<b>13</b>	Vocals I
<b>04</b>	Tom II	<b>14</b>	Vocals II
<b>05</b>	Tom III	<b>15</b>	Vocals III
<b>06</b>	Tom IV	<b>16</b>	Vocals IV
<b>07</b>	Hihat	<b>17</b>	Keys
<b>08</b>	Overheads L	<b>18</b>	Acoustic (DI)
<b>09</b>	Overheads R	<b>19</b>	Backing Track
<b>10</b>	Bass	<b>20</b>	Backing Track

SYNTENSION

Licht

Mindestens 8 PAR64 an der Bühnenrückseite, ein Stroboskop und eine Nebelmaschine.

Professionelles Lichtmischpult

Nach Absprache evtl. auch kleinere Lichtanlage.

Kontakt für technische Rückfragen:

Roy Burkhardt

0157 / 588 52 341

syntension@gmail.com

Zwei Parkplätze in unmittelbarer Nähe.

Nach Absprache ist eine kleinere Anlage möglich.

PA, Mischpult, Licht und Monitoring muss vor dem Soundcheck funktionstüchtig sein.

Dieser Technical Rider ist Bestandteil des Vertrages.

\_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
Datum

Dieser Rider wird als rechtskräftiger Bestandteil des Gastspielvertrags der Band durch die hiermit geleistete Unterschrift des Veranstalters genehmigt.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Veranstalter

\_\_\_\_\_  
Name Veranstalter in  
Druckbuchstaben

## 5 - Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Gastspielvertrag

(Anlage zum Gastspielvertrag)

### 1. Inhalt

Gegenstand des Gastspielvertrages sowie der AGB sind die Vorbereitung und Durchführung der/des Auftritte/s des Künstlers.

### 2. Honorar / Gage

- 2.1 Der Gastspielvertrag gilt als Rechnung.
- 2.2 Die Gage und die Nebenkosten regelt der Vertrag.
- 2.3 Die Gage und die Nebenkosten sind mit der Beendigung der Darbietung fällig.
- 2.4 Die Gage und die Nebenkosten sind gesondert auszuweisen.
- 2.5 Anfallende GEMA-Gebühren trägt der Veranstalter. Der Künstler stellt auf Wunsch eine GEMA-Liste zur Verfügung.
- 2.6 Abschläge am Honorar (gleich welcher Art) sind nicht zulässig.
- 2.7 Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 10 % über dem jeweiligen Basiszinsatz der Deutschen Bundesbank berechnet.

### 3. Schadenersatz / Haftung

- 3.1 Erfüllt der Veranstalter seine Pflichten aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig, darf der Künstler vom Vertrag zurücktreten oder einen Ersatzauftritt verlangen. Der Künstler behält seinen vollen Anspruch auf Zahlung des Honorars und der entstandenen Nebenkosten bei Vorliegen der gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen, wenn der Veranstalter seine Pflichtverletzung zu vertreten hat, oder es zu keiner Vereinbarung über einen Ersatztermin kommt. Der Veranstalter hat in diesem Fall die Vertragserfüllung zu beweisen.
- 3.2 Führt höhere Gewalt zum Ausfall der Veranstaltung, werden beide Vertragspartner von ihrer Leistungspflicht befreit. Als höhere Gewalt gelten z.B. Erkrankungen eines Künstlers, Streiks im Transportwesen, kriegerische Ereignisse, Naturkatastrophen u. ä.

## SYNTENSION

- 3.3 Ist der Künstler aus wichtigem Grund (Unfall, Krankheit) nicht in der Lage, den Auftritt durchzuführen, ist der Veranstalter unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.
- 3.4 Erfüllt der Künstler ohne wichtigen Grund seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht, wird er schadenersatzpflichtig.
- 3.5 Vertragliche und gesetzliche Ersatzansprüche des Veranstalters gegenüber dem Künstler bei Schäden, die durch leichte Fahrlässigkeit des Künstlers bedingt sind, werden auf die Höhe des vereinbarten Honorars beschränkt.
- 3.6 Der Veranstalter haftet für Diebstahl und Beschädigung von Eigentum des Künstlers während der Lagerung in der/den Spielstätte/n während der Auftritte
- 3.7 Kommt es zu Vorfällen, die eine Durchführung der Veranstaltung für den Künstler unzumutbar machen (z.B. Nachhaltige Störungen durch Besucher, technische Störungen), ist der Künstler zum Abbruch der Veranstaltung berechtigt, behält jedoch den vollen Honorar- und Kostenerstattungsanspruch nach Ziffer 3.1.

## 4. Urheber- und Leistungsschutzrechte

- 4.1 Video- und Tonaufzeichnungen auf Datenträger (gleich welcher Art) sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung gestattet. Bei Zuwiderhandlung ist der Künstler berechtigt, die Darbietung seines Programms nicht vorzunehmen bzw. abubrechen. Der Künstler behält in diesem Fall seinen vollen Honorar- und Kostenerstattungsanspruch nach Ziffer 3.1.
- 4.2 Kurze Aufzeichnungen bzw. Liveübertragungen durch Rundfunk und Fernsehen, die der üblichen, aktuellen Information der Öffentlichkeit dienen (weniger als 3 Minuten), sind nach vorheriger Absprache gestattet.
- 4.3 Der Künstler gewährleistet nur bedingt, über die entsprechenden Rechte einzelner Stücke zu verfügen.
- 4.4 Der Künstler unterliegt weder in der Programmgestaltung noch in der künstlerischen Darbietung Weisungen des Veranstalters. Zusätzliche Programmpunkte oder Auftritte Dritter während der gleichen Veranstaltung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Künstlers.

## 5. Randbedingungen, die vom Veranstalter zu gewährleisten sind

- 5.1 Der Veranstalter hat die branchenüblichen Vorbereitungen zu treffen und insbesondere die technischen, organisatorischen und räumlichen Voraussetzungen für die Veranstaltungsfähigkeit zu schaffen. Er veranlasst die sorgfältige Erfüllung des Technischen Beiblattes (Bühnenanweisung) des Programms.
- 5.2 Der Veranstalter hat alle erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen und schließt adäquate Versicherungen ab.
- 5.3 Falls diese Bedingungen nicht eingehalten werden, gilt Ziffer 3.1 AGB.

## 6. Werbung

Der Veranstalter verpflichtet sich, die Darbietung mit den ihm zur Verfügung stehenden (üblichen) Werbeträgern, wie z.B. Presse, Rundfunk, Fernsehen oder sonstigen Publikationen anzukündigen.

## 7. Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen davon unberührt. Unwirksame Bedingungen werden durch solche ersetzt, die dem Zweck des Vertrages unter angemessener Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommen.

## 8. Änderungen und Nebenabreden zum Vertrag

Änderungen, Ergänzungen und mündliche Nebenabreden zum Vertrag werden erst durch schriftliche Bestätigung verbindlich.

## 9. Datenschutz

Der Vertragspartner wird darauf hingewiesen, dass die im Zusammenhang mit der Durchführung des Programms erhobenen Daten gespeichert werden (§ 26 BDSchG).

## 10. Gerichtsstand

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag gilt, sofern nichts anderes vereinbart wurde, der gesetzliche Gerichtsstand. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.